

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Vector Foiltec GmbH - Steinacker 3 - 28717 Bremen

Wir schließen als Käufer/Besteller alle dem Kaufrecht unterfallenden Verträge einschließlich Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) sowie als Auftraggeber/Besteller alle dem Werkvertragsrecht unterfallenden Verträge ausschließlich gemäß unseren nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese „Einkaufs“ Bedingungen gelten mithin nicht allein für die dem Kaufrecht unterfallenden Verträge mit Lieferanten, sondern auch für die ausführenden Unternehmer von Werkverträgen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Wird unsere Bestellung vom Lieferanten/Auftragnehmer abweichend von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestätigt, so geltend gleichwohl unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir den abweichenden Bedingungen des Lieferanten/ Auftragnehmer nicht widersprechen. Ist der Lieferant/ Auftragnehmer mit dieser Regelung nicht einverstanden, so hat er darauf in einem besonderen Schreiben unverzüglich ausdrücklich hinzuweisen. Für diesen Fall behalten wir uns vor, unsere Bestellung zu widerrufen, ohne dass deswegen irgendwelche Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Neben diesen Einkaufsbedingungen legen wir von uns erteilten Werkverträgen betr. Bauleistungen, die Montageleistungen des Auftragnehmers/Unternehmers am Bau einschließen, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) in der bei Auftragserteilung geltenden Fassung zugrunde. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Kauf- und Werkverträge, bei denen wir Käufer/Auftraggeber sind, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

I. Angebote

- 1.) Angebote bedürfen der Schriftform und sind kostenlos abzugeben. Die Vorbereitungskosten (z.B. Reisen, Ausarbeitung von Plänen) gehen zu Lasten des Lieferanten/Auftragnehmers.
- 2.) Angebote müssen die zur Bearbeitung durch uns erforderlichen Angaben, insbesondere unsere Anfrage- oder Bestellnummer, unsere Materialnummer sowie den Namen des Sachbearbeiters enthalten.

II. Bestellungen

Unsere Bestellungen und sämtliche Vereinbarungen mit uns bedürfen der Bestätigung durch uns in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail.

III. Auftragsbestätigung

- 1.) Soweit nicht gesondert vereinbart, ist jede Bestellung vom Lieferanten/Auftragnehmer unter Angabe des Sachbearbeiters, der Materialnummer und der Bestellnummer unverzüglich zu bestätigen.
- 2.) Geht uns die Auftragsbestätigung nicht unverzüglich zu, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrunde – gegen uns hergeleitet werden können.

Geschäftsführer
Thomas Langer
Philipp Lehnert
Christian Röpke

V.A.T. No. DE 171877285
Handelsregister Bremen
HRB 16 058 HB
Erfüllungsort und
Gerichtsstand Bremen

IV. Preise

- 1.) Die in unserer Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Sie beinhalten die Verpackungen, Materialzeugnisse nach gültiger Norm, Ursprungszeugnis und sonstige Zulassungen wie z.B. CE, CSA, UL-Kennzeichnungen, sowie die Lieferung frei Lieferanschrift verzollt.
- 2.) Soweit nicht gesondert ausgewiesen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten.
- 3.) Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers an ihn zurückzusenden.
- 4.) Rechnungen haben die Lieferanschrift, den Namen des Sachbearbeiters, die Bestellnummer, unsere Materialnummer, die Liefermenge, den Preis sowie alle nach UStG erforderlichen Angaben zu enthalten; solange das nicht der Fall ist, werden Rechnungen nicht fällig.

V. Lieferung, Herstellerpflichten

- 1.) Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit und –menge ist bindend.
- 2.) Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sobald er erkennt, dass er die Lieferzeit ganz oder teilweise nicht einhalten kann. Wird daraufhin keine neue Lieferzeit vereinbart, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten/Auftragnehmer daraus Ansprüche gegen uns erwachsen. Das gilt auch, wenn die Verzögerung auf behördlichen Anordnungen, Streik und/oder höherer Gewalt beruht.
- 3.) Gerät der Lieferant/Auftragnehmer mit der vertragsgemäßen, insbesondere mangelfreien Lieferung in Verzug, können wir von dem Lieferanten/Auftragnehmer bei schuldhafter Überschreitung des vereinbarten Endtermins pauschalierten Ersatz für Verzugsschaden in Höhe von 1 % des vereinbarten Auftragswerts pro Woche verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des vereinbarten Auftragswertes. Ist Abrechnung gegen Aufmaß und eine vorläufige Auftragssumme vereinbart, wird diese zugrunde gelegt. Sind Zwischentermine vereinbart und ist hierfür im Auftrag eine bezifferte Teilvergütung vereinbart, so sind wir bei schuldhafter Überschreitung des vereinbarten Zwischentermins berechtigt, pauschalierten Ersatz für Verzugsschaden in Höhe von 1 % des vereinbarten Auftragswerts pro Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des vereinbarten Auftragswertes. Ist Abrechnung gegen Aufmaß und eine vorläufige Auftragssumme vereinbart, wird diese zugrunde gelegt. Der pauschalierte Schadensersatz wegen Überschreitung eines Zwischentermins wird auf den wegen Überschreitung eines Endtermins geschuldeten pauschalierten Schadensersatz angerechnet. Der pauschalierte Schadensersatz ist mithin unter allen Umständen auf maximal 5 % des zugrunde zulegenden Auftragswertes begrenzt. Wir sind aber berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen und gegen Nachweis geltend zu machen. Die Geltendmachung aller weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleibt uns vorbehalten. Der Lieferant/Auftragnehmer hat das Recht, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer als der pauschalierte Schaden entstanden ist.

VI. Versand

- 1.) Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, auf den Versandpapieren, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Paketabschnitten, Aufklebern usw. gut sichtbar den Lieferort, das Bestelldatum, die Bestellnummer, die Materialnummer und den Sachbearbeiter anzugeben.
- 2.) Die Sachgefahr geht erst mit Eingang der Ware am Bestimmungsort auf uns über.

VII. Gewährleistung/Sachmängelhaftung

- 1.) Der Lieferant/Auftragnehmer steht dafür ein, dass die gelieferte Ware/das Werk mangelfrei ist, den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen entspricht.
- 2.) Die Gewährleistungsfrist (Mängelhaftungsfrist) wird mit fünf Jahren ab Gefahrübergang vereinbart. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist oder die vom Lieferanten/Auftragnehmer angebotene oder die mit ihm im Einzelfall vereinbarte länger, so gilt diese längere Frist.
- 3.) Vorbehaltlich offener Mängel wird unsere gesetzliche Verpflichtung abbedungen, die Ware unverzüglich zu untersuchen und zu rügen. Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware vor Auslieferung einer sorgfältigen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Im Hinblick darauf sind unsere Mängelrügen zumindest dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Mangels erfolgen.
- 4.) Im Wege der Nacherfüllung können wir vom Lieferanten/Auftragnehmer nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels einschließlich aller Mängelfolgeschäden oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die uns gesetzlich zustehenden Ansprüche und Rechte bei Mängeln bleiben unberührt. Bei Neulieferung beginnt die Gewährleistungsfrist neu. Dasselbe gilt bei Nachbesserung der Sache, soweit die nachgebesserte Sache denselben Mangel aufweist oder die Nachbesserung mangelhaft durchgeführt wird.
- 5.) Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit oder wenn der Lieferant/Auftragnehmer mit der Gewährleistung in Verzug ist, sind wir berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Besondere Eilbedürftigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein Produktionsstillstand, ein Leistungsausfall, die nicht fristgemäße Inbetriebnahme oder eine Vertragsstrafe drohen. Die Kosten von durch uns veranlasste Gewährleistungsarbeiten gehen zu Lasten des Lieferanten /Auftragnehmers.

VIII. Haftung

- 1.) Die Haftung des Lieferanten/Auftragnehmers richtet sich im Übrigen mindestens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden gegen uns Haftpflichtansprüche geltend gemacht, so ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, uns insoweit von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit sie ihre Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich haben und er bei direkter Rechtsbeziehung zum Geschädigten selbst haften würde.
- 2.) Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Lieferant/Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Dadurch werden uns zustehende weitergehende Schadensersatzansprüche nicht berührt.
- 3.) Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, Mindestlohn-vorschriften im Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes und für ihn geltende Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt dies dem Käufer/Besteller auf Verlangen sowie unaufgefordert mit Rechnungstellung, insbesondere Schlussrechnungstellung. Eine diese Bestätigung nicht enthaltende Rechnung des Lieferanten/Auftragnehmers wird nicht fällig. Der Käufer/Besteller ist jederzeit berechtigt, durch eine kraft Berufsrechts zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) in die Geschäftsunterlagen des Lieferanten/Auftragnehmers Einsicht zu nehmen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen des Lieferanten/Auftragnehmers zu überprüfen. Diese Regelung gilt für Verpflichtungen des Lieferanten/Auftragnehmers gegenüber Urlaubs- und Sozialkassen entsprechend. Die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen des Lieferanten/Auftragnehmers ist wesentliche Vertragspflicht.

IX. Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung

- 1.) Wir akzeptieren einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten/Auftragnehmers, wenn und soweit dieser außerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vereinbart wird.
- 2.) Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Muster, Modelle, Datenträger, EDV-Aufzeichnungen und Programme), die wir dem Lieferanten/Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Die Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind auf erstes Anfordern an uns zurückzugeben, spätestens aber unaufgefordert, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Die Unterlagen dürfen nur für den Geschäftsverkehr mit uns verwendet werden.
- 3.) Der Lieferant/Auftragnehmer ist nicht berechtigt, unsere Firma und unsere Marken zu benutzen. Informationen, die der Lieferant/Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrages erhält – insbesondere über Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und unsere Geschäftstätigkeit – sind während und nach Beendigung des Auftrags geheim zu halten. Der Lieferant/Auftragnehmer wird sich mit dem Käufer/Besteller schriftlich abstimmen, wenn er seine Leistungen für den Käufer/Besteller werblich herausstellen will. Er hat dann auf den Käufer/Besteller als seinen Auftraggeber hinzuweisen.
- 4.) Von uns beigestellte Teile bleiben unser Eigentum. Be- und Verarbeitung werden für uns vorgenommen. Werden unsere Beistellteile mit für uns fremden Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an dieser Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zum Wert der fremden Sache.

X. Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen

Von uns ganz oder teilweise bezahlte Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen sind unser Eigentum/Miteigentum und stehen dem Lieferanten/Auftragnehmer nur leihweise zur Verfügung.

XI. Bezahlung

- 1.) Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl wie folgt zu zahlen:
 - binnen 14 Tagen ab Waren- und Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto
 - 60 Tagen ab Waren- und Rechnungseingang netto.
- 2.) Unsere Bezahlungen bedeuten weder eine Billigung der Ware noch eine werkvertragliche Abnahme.

XII. Abtretung

Die Abtretung der dem Lieferanten/Auftragnehmer gegen uns zustehenden Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten ihr vorher schriftlich zugestimmt.

XIII. Aussetzung

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, sind wir berechtigt, die Ausführungen von Bestellungen für die Dauer von drei Monaten auszusetzen. Die notwendigen Kosten für die Lagerung während dieses Zeitraums erstatten wir dem Lieferanten/Auftragnehmer gegen Nachweis. Darüber hinausgehende Kosten kann der Lieferant/Auftragnehmer nicht geltend machen. Die Lieferzeit wird entsprechend der Dauer der Aussetzung verlängert.

XIV. Stornierung

Wir sind berechtigt, die Ausführungen von Bestellungen zur stornieren. Wir tragen die Kosten der bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Arbeiten und der Materialkosten, soweit sie der Lieferant/Auftragnehmer nachweist. Über die Kosten hat der Lieferant/Auftragnehmer Rechnung zu stellen. Voraussetzung der Bezahlung dieser Kosten ist die vorherige Übereignung und Lieferung der bis dahin unter den Bestellungen gefertigten oder beschafften Produkte an uns.

XV. Sonstiges

- 1.) Die Rechtsbeziehungen zwischen unserem Vertragspartner und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 2.) Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Dieser Ort ist auch der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten/Auftragnehmer. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten/Auftragnehmer an seinem Sitz zu verklagen.
- 3.) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten/Auftragnehmer und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 4.) Sollte eine oder sollten mehrere der oben stehenden Klauseln unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: Juli 2018